

## **Sachsen-Anhalt ist letztes Bundesland ohne gesetzliche Regeln für gefährliche Hunde / Hessische Verordnung als Vorbild**

Innenminister: Kampfhundegesetz bis zum Jahresende im Landtag

Von Bernd Kaufholz, 26.09.2006

Nach vier Jahren versucht das Innenministerium Sachsen-Anhalts zum zweiten Mal ein Kampfhundegesetz auf den Weg zu bringen. 2002 war der Vorstoß des damaligen Innenministers Manfred Püchel ( SPD ) an einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts gescheitert. Bis Ende des Jahres soll das modifizierte Gesetz durch den Landtag sein.

Magdeburg."Der Fahrplan steht fest : In drei, vier Wochen liegt der Entwurf des Kampfhundegesetzes auf dem Tisch der Landesregierung. Bis Ende des Jahres wird im Parlament darüber abgestimmt", sagt Innenminister Holger Hövelmann ( SPD ). Doch mit Blick auf die Geschichte des Gesetzes fügt er sofort an : "Ich gehe jedoch ganz fest davon aus, dass Hundebesitzer erneut dagegen klagen werden."

Das Gespräch mit Hövelmann wurde kurz vor der jüngsten Bissattacke eines Kampfhundes in Stendal geführt.

Im Jahr 2002 war die Kampfhundeverordnung, die Haltung, Handel und Zucht bestimmter Hunderassen untersagte, vom höchsten Verwaltungsgericht Sachsen-Anhalts gekippt worden. Man könne einen Hund nicht per Gesetz als gefährlich einstufen, so die Begründung. Innenminister Manfred Püchel hatte damals den Gesetzesvorstoß unternommen, nachdem im Jahr 2000 eine Sechsjährige in Hamburg von einem Kampfhund totgebissen worden war.

2005 hatte Püchel einen zweiten Versuch unternommen. Sein Entwurf war jedoch an CDU, FDP und PDS gescheitert.

"Hessen-Schachzug"

Diesmal scheint die Sache aussichtsreicher. Denn der Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien SPD und CDU sieht eine Regelung auf diesem Gebiet ausdrücklich vor. Und um unentschlossene CDU-Abgeordnete zu überzeugen, habe SPD-Innenminister Hövelmann zu einem "geschickten Schachzug" gegriffen, wie es aus seinem Haus heißt. Er hat als Vorlage für den Gesetzentwurf das Kampfhundegesetz des CDU-regierten Bundeslandes Hessen übernommen. Hövelmann : "Der Grund ist, dass das Gesetz in Hessen durchgeklagt ist. Bis zur höchsten Instanz."

Der Minister geht davon aus, dass die CDU mit großer Mehrheit für den Entwurf stimmen wird, "wahrscheinlich auch die PDS", die FDP dagegen votieren wird.

Sachsen-Anhalt ist inzwischen das letzte Bundesland ohne Kampfhundegesetz. Niedersachsen und Thüringen haben lediglich keine Liste der "gefährlichen Hunde". Das Bundesgesetz regelt nur das Importverbot von Kampfhunden.

Hövelmann spricht vom "Drei-Schritte-Modell":

"Gerade ist ein Erlass an die Kommunen gegangen, der konkret aufzeigt, welche Möglichkeiten sie bereits jetzt im Rahmen der Gefahrenabwehr haben", so der Innenminister. Sie reichen vom Leinen- und Maulkorbzwang bis hin zur Wegnahme des Tieres, wenn sich der Halter widersetzt. Hintergrund ist die tödliche Kampfhundeattacke in der Altmark vor wenigen Wochen.

Der zweite Schritt ist das Gesetz, das lediglich aus vier Paragraphen besteht. Der erste ist der wichtigste. Darin wird das Innenministerium ermächtigt, die Einzelheiten per Verordnung zu regeln.

Damit will Holger Hövelmann nicht in dieselbe juristische Falle tappen wie sein Parteifreund. Manfred Püchel hatte bereits im Gesetz die Einzelheiten festgeschrieben und war damit vor Gericht gescheitert.

Der dritte und entscheidende Punkt ist die Verordnung à la Hessen. Darin sind die Hunde aufgelistet, die als "gefährlich" eingestuft werden. Außerdem geht es um das "Halten und Führen" von Hunden, die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis, solche Rassen zu halten, und der Punkt "Zuverlässigkeit" des Halters.

Bei Gefahr Tötung

Die sei zum Beispiel nicht gegeben wenn der Hundebesitzer "wegen vorsätzlichen Angriffs auf Leben oder Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen Eigentum und Vermögen rechtskräftig verurteilt wurde.

Ein weiterer Paragraph bezieht sich auf die "Sachkunde" der Hundehalters. Diese drücke sich so aus, dass er einen gefährlichen Hund so halten kann, dass von dem Tier keine Gefahr für Leben und Gesundheit ausgeht.

Weiterhin geht es um die "Wesensprüfung" des Tiers, die "Sicherung von Grundstücken und Wohnungen" und die "Ausbildung" von Hunden. Verlangt wird die "Kennzeichnung" der gefährlichen Rassen durch einen Chip.

Die zuständige Behörde kann die "Tötung" eines Hundes anordnen, wenn er eine Gefahr darstellt.

[http://www.volksstimme.de/vsm/nachrichten/sachsen\\_anhalt/?sid=02b70afa8860aae5087b914d1cb29dfc&em\\_cnt=164150&em\\_src=87120&em\\_ivw=\\$em\\_ivw](http://www.volksstimme.de/vsm/nachrichten/sachsen_anhalt/?sid=02b70afa8860aae5087b914d1cb29dfc&em_cnt=164150&em_src=87120&em_ivw=$em_ivw)